



**GEMEINDERAT**

Geschäftszahl:

A-2021-1154-00019

BearbeiterIn:

StADir. Petra Aschauer/Rita Steindl

Datum:

23.03.2021

## Sitzungsprotokoll

### der 7. Sitzung des Gemeinderates

#### mittels Umlaufbeschlussfassung

**Fristsetzung für Beschlussfassung:** Montag, 22. März 2021  
**Übermittlung der Beschlussunterlagen:** Dienstag, 16. März 2021

Die Einladung erfolgte am 16.03.2021 mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR Günter Steindl, StR Erich Starkl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Angelika Winkler, GR Franz Tiefenbacher, GR Michael Kostera, GR Josef Weber, GR Robert Kröpfl, GR Karl Fuchs, GR Emmerich Einsiedler, GR Heide Maria Gießrigl, GR Matthias Brenner, GR Sonja Klinger, GR Mag. Josef Gruber, GR Martin Schildorfer, GR Christian Fuchs sowie GR Andreas Patzl und an GR Isabella Edlinger per Fax. Die Beschlussunterlagen wurden am 17.03.2021 persönlich von GR Isabella Edlinger eingesehen.

#### Mitglieder des Gemeinderates

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Erich Starkl	FPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Emmerich Einsiedler	ÖVP
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Angelika Winkler	ÖVP	GR Matthias Brenner	SPÖ
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Michael Kostera	ÖVP	GR Mag. Josef Gruber	SPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Christian Fuchs	FPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Andreas Patzl	
GR Karl Fuchs	ÖVP		

Von den 23 Gemeinderäten sind 23 Beschlussfassungen rechtzeitig eingelangt.

**Vorsitzende:** Bgm. Ludmilla Etzenberger

**Schriftführer:** StADir. Petra Aschauer

#### Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Gemäß § 51 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.dzt.F. ist für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 30.06.2021, eine Beschlussfassung im Umlaufweg zulässig. Zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung. Zur Beschlussfassung im Umlaufweg hat der Bürgermeister den Beschlussantrag samt den erforderlichen Sachverhaltsunterlagen unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage ab Übermittlung der Beschlussunterlagen beträgt, allen übrigen Gemeinderatsmitgliedern schriftlich zuzuleiten. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Bürgermeister innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Gegen-, Abänderungs- und Zusatzanträge sind im Umlaufweg nicht möglich. Die im Wege eines Umlaufs getroffenen Beschlüsse sind an der Amtstafel oder auf der Homepage der Gemeinde kundzumachen. Ausgenommen davon sind jene Gegenstände, die in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt wurden.

#### Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger, als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit aufgrund der zeitgerecht eingelangten Umlaufbeschlüsse fest.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR Stefan Hagmann
SPÖ:	GR Mag. Josef Gruber
FPÖ:	GR Martin Schildorfer

## Tagesordnung:

<b>1.</b>	A-2019-1154-00356	KG Gföhl, Sondernutzung Landesstraße L 57, km 0,282 und km 0,328, Aufbringung einer Sondermarkierung, Genehmigung Vertrag Zl. STBA7-SN-46/015-2020, Beschlussfassung	150 001
-----------	-------------------	--	---------

KG Gföhl, Sondernutzung Landesstraße L 57, km 0,282 und km 0,328, Aufbringung einer Sondermarkierung, Genehmigung Vertrag Zl. STBA7-SN-46/015-2020

Das Land NÖ gestattet gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, i.d.g.F., der Stadtgemeinde Gföhl auf deren Ansuchen vom 07.10.2020 sowie aufgrund der eingereichten und genehmigten Projektunterlagen die Landesstraße L 57 bei km 0,282 und 0,328 für die Aufbringung einer Sondermarkierung gem. RVS 05.03.12, Pkt. 0.5.03 Fußgänger, zu benützen.

#### **Stadtrat am 09.03.2021:**

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages, Zl. STBA7-SN-46/015-2020, mit dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) einerseits und der Stadtgemeinde Gföhl andererseits für die Benützung der Landesstraße L 57, km 0,282 und 0,328 für die Aufbringung einer Sondermarkierung gem. RVS 05.03.12, Pkt. 0.5.03 Fußgänger (Vertragsinhalt siehe **Beilage A**).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 22.03.2021:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>2.</b>	A-2020-1154-00429	KG Untermeisling, Sondernutzung Landesstraße L 73, km 16,150, Querung Regenwasserkanal, Genehmigung Vertrag ZI. STBA7-SN-338/113-2020, Beschlussfassung	150 002
-----------	-------------------	---	---------

KG Untermeisling, Sondernutzung Landesstraße L 73, km 16,150, Querung Regenwasserkanal, Genehmigung Vertrag ZI. STBA7-SN-338/113-2020

Das Land NÖ gestattet gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, i.d.g.F., der Stadtgemeinde Gföhl auf deren Ansuchen vom 28.07.2020 sowie aufgrund der eingereichten und genehmigten Projektunterlagen die Landesstraße L 73 bei km 16,150 für die Errichtung einer Querung für den Regenwasserkanal zu benützen.

**Stadtrat am 09.03.2021:**

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:  
Genehmigung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages, ZI. STBA7-SN-338/113-2020, mit dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) einerseits und der Stadtgemeinde Gföhl andererseits für die Benützung der Landesstraße L 73 bei km 16,150 für die Errichtung einer Querung für den Regenwasserkanal (Vertragsinhalt siehe **Beilage B**).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 22.03.2021:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>3.</b>	A-2020-1154-00404	KG Gföhl, Gemeindeweg 1316/1, EZ 1079, KG Gföhl, Genehmigung Übertragung von Teilflächen, Beschlussfassung	150 005
-----------	-------------------	--	---------

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gföhl am 23.06.2015 wurde der Verkauf des als öffentliches Gut entwidmeten Teiles des Grundstückes 1316/1, an Johannes Pernerstorfer genehmigt. Die Grundbuchsordnung soll nun laut Vermessungsurkunde der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, GZ 1753/2020 vom 06.11.2020 hergestellt werden.

**Stadtrat am 09.03.2021:**

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 22.03.2020 folgenden Beschluss:

- Das in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, GZ 1753/2020 in der KG Gföhl dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:  
Trennstück Nr. 1
- Der Restteil des nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes verbleibt im öffentlichen Gut bei gleichbleibender Widmung.  
Grundstück Nr. 1316/1

- Die Vermessungsurkunde GZ 1753/2020 von der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 22.03.2021:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>4.</b>	A-2021-1154-00079	KG Gföhl, Gemeindestraße Gst. 1321 und 783/2, EZ 1079, KG Gföhl, Genehmigung Teilungsplan, Übertragung und Übernahme, Widmung und Entwidmung von Teilflächen, Beschlussfassung	150 020
-----------	-------------------	--	---------

KG Gföhl, Gemeindestraße Gst. 1321 und 783/2, EZ 1079, KG Gföhl, Genehmigung Teilungsplan, Übertragung und Übernahme, Widmung und Entwidmung von Teilflächen, Vermessung Hiller ZT OG, GZ 1796/2021 vom 08.03.2021

Im Zuge der Vermessung des Grundstückes 786/8, KG Gföhl, hat der Eigentümer Stefan Braun mündlich um Genehmigung von Übertragung und Übernahme von Teilstücken der Grundstücke 786/8, 1321 und 783/2 angesucht. Zwei Teilstücke des Grundstückes 786/8 sollen an die Stadtgemeinde Gföhl übertragen werden, im Gegenzug soll ein Teilstück des Grundstückes 1321 der Stadtgemeinde Gföhl, öffentliches Gut, in das Gst. 786/8 übertragen werden, um die Einfahrt in das Grundstück besser zu ermöglichen.

**Stadtrat am 09.03.2021:**

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

- A) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 22.03.2021 folgenden Beschluss:
- Das in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, GZ 1796/2021 in der KG Gföhl dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird dem öffentlichen Gut entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:  
Trennstück Nr. 2
  - Der Restteil des nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes verbleibt im öffentlichen Gut bei gleichbleibender Widmung.  
Grundstück Nr. 1321
  - Das in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, GZ 1796/2021 in der KG Gföhl dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird als öffentliches Gut gewidmet und in das öffentliche Gut übernommen:  
Trennstück Nr. 1
  - Das in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, GZ 1796/2021 in der KG Gföhl dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird in das öffentliche Gut übernommen:  
Trennstück Nr. 3
  - Die Vermessungsurkunde GZ 1796/2021 von der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt während der Amtsstunden im Rathaus zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

## B) Genehmigung Teilungsplan

Folgende Trennstücke gehen in das Eigentum der Stadtgemeinde über:

Trennstück Nr. 1 mit einer Fläche von 1 m<sup>2</sup> (Bauland -> Verkehrsfläche)

Trennstück Nr. 3 mit einer Fläche von 27 m<sup>2</sup> (Grüngürtel -> Grüngürtel)

Folgendes Trennstück geht in das Eigentum des Herrn Stefan Braun über:

Trennstück Nr. 2 mit einer Fläche von 8 m<sup>2</sup> (Straßenverkehrsfläche -> Grüngürtel)

Netto werden daher 20 m<sup>2</sup> kostenfrei von der Stadtgemeinde Gföhl übernommen.

Diese Änderungen werden im Anlagevermögen der Stadtgemeinde Gföhl angepasst.

Gst. 783/2 (Gesamtfläche vor der Vermessung 5844 m<sup>2</sup>) – Zugang 1m<sup>2</sup> (Trennstk. 1)

Gst. 1321 (Gesamtfläche vor der Vermessung 1851 m<sup>2</sup>) – Zugang 19m<sup>2</sup> (Trennstk. 2,3)

Die Vermessungskosten werden je zur Hälfte von der Stadtgemeinde Gföhl und Herrn Stefan Braun getragen.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### Gemeinderat am 22.03.2021:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.	A-2018-1154-00155	KG Gföhl, Gst. Nr. 682, EZ 331, Freilassungserklärung, Beschlussfassung	150 016
----	-------------------	---	---------

Das Notariat Mag. Barbara Fiegl wickelt den Verkauf der Trennstücke 1 und 2 des Gst. Nr. 681 und Trennstücke 3 und 7 des Gst. Nr. 682, jeweils KG Gföhl, ab. Gleichzeitig sollen u.a. die Trennstücke 5 und 8 des Gst. Nr. 682 in das Gst. Nr. 681 einbezogen werden (siehe Naturaufnahme). Da die bestehende Dienstbarkeit der Duldung, des Betriebes und des Bestandes einer Kanalleitung über das Gst. Nr. 682 nicht die Trennstücke 3, 5, 7 und 8 berühren, können diese Trennstücke aus der Dienstbarkeit entlassen werden.

### Stadtrat am 09.03.2021:

Antrag von StR Franz Holzer:

Genehmigung der nachstehenden Freilassungserklärung.

## FREILASSUNGSERKLÄRUNG

Ob der dem Mag. Christof GRABNER (im Grundbuch auch nur: Christof Grabner), geb. 1957-03-02, und dem Ing. Reinhard GRABNER (im Grundbuch auch nur: Reinhard Grabner), geb. 1959-07-14, je zur Hälfte gehörenden Liegenschaft

### EZ. 331 Katastralgemeinde 12012 Gföhl

ist

5 a 1949/2017 5213/2018

Dienstbarkeit der Duldung, des Betriebes und des Bestandes einer Kanalleitung über Gst 682 gem Dienstbarkeitsbestellungsvertrag 2017-03-24 für Stadtgemeinde Gföhl

b 5213/2018 Berichtigung von Fehlern gem § 104 GBG

grundbücherlich einverleibt.

Die Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, durch ihre gefertigte Vertretung, entlässt nunmehr die im Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, Krems an der Donau, vom 17.11.2020, GZ. 52127, näher bezeichneten Trennstücke

3 des Grundstückes 682 mit ..... 35 m<sup>2</sup>  
5 des Grundstückes 682 mit ..... 377 m<sup>2</sup>  
7 des Grundstückes 682 mit ..... 0 m<sup>2</sup>  
8 des Grundstückes 682 mit ..... 1 m<sup>2</sup>

aus der Haftung und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne weiteres und ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die vorbezeichneten Trennstücke lastenfrei, das heißt ohne Mitübertragung der zu ihren Gunsten haftenden Dienstbarkeit vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 331 Katastralgemeinde 12012 Gföhl abgeschrieben werden können.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 22.03.2021:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>6.</b>	A-2017-1154-00111	LEADER-Region Kamptal, Grundsatzbeschluss zum Beitritt für die kommende Programmperiode 2021-2027, Beschlussfassung	150 006
-----------	-------------------	---	---------

Die Mitgliedsgemeinden der LEADER-Region Kamptal profitieren seit über 20 Jahren von LEADER:

- ✓ Kostenlose Beratung zu Projektvorhaben & Förderungen
- ✓ Initiator für regionale Projekte (beispielsweise Nachbarschaftshilfe, Obstbaumpflanzaktion, regionales Anrufsammeltaxi, Weiterbildungen, etc.)
- ✓ gut dotierte Förderungen von EU, Bund und Land

18 Mio. Euro an Fördergeldern wurden seit 1997 in die Region geholt. 565 Projekte wurden fachlich beraten und bei der Umsetzung begleitet. Darauf ist der Verein Leader-Region Kamptal stolz. Um auch in der Förderperiode 2021 - 2027 in der Region Impulse setzen zu können, soll mit dem vorliegenden Gemeinderatsbeschluss die projektbezogene Zusammenarbeit der Gemeinden, die aktive Mitgliedschaft im Verein LEADER-Region Kamptal, sowie die Teilnahme am LEADER-Programm der Europäischen Union beschlossen werden.

**Stadtrat am 09.03.2021:**

Antrag von StR Stefan Hagmann:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt, als Mitglied des Vereins LEADER-Region Kamptal und der LEADER-Region Kamptal an einer gemeinsamen, kooperativen und innovativen Regionalentwicklung und somit am LEADER-Programm für den Zeitraum 2021 – 2027 mitzuwirken.

- 1.) Durch diesen Gemeinderatsbeschluss wird der jeweiligen Gemeinde, deren Vereine, Unternehmen, Landwirte und GemeindebürgerInnen der Zugang zu LEADER-Förderungen ermöglicht.
- 2.) Die Projekte müssen der gültigen Strategie der LEADER-Region Kamptal und den rechtlichen und organisatorischen Vorgaben für das Programm entsprechen. Die Strategie wird gemeinsam mit den Gemeinden, regionalen Stakeholdern und der Bevölkerung erarbeitet und von der Generalversammlung beschlossen.
- 3.) Es ist vorgesehen, dass auch andere Förderprogramme und Fonds der europäischen Union (derzeit ELER, ESF, EFRE und EMFF) und andere verfügbare, regionale Entwicklungsinitiativen als zusätzliche Fördermöglichkeit in Betracht gezogen und genutzt werden sollen. Abhängig davon, welche Förderthemen in diesen Programmen vorgesehen sind.

- 4.) Die regionale Entwicklung wird sich vorrangig auf die Schwerpunkte Wertschöpfung, Erhaltung der Natur und regionalen Kultur, Klima und Umwelt, Bildung, Gemeinwohl und Soziales sowie Digitalisierung, Smart Village und Kooperationen erstrecken.
- 5.) Die Grundlage zur Finanzierung der Regionalentwicklungstätigkeit und zur Aufbringung von Eigenmitteln ist, wie bisher, ein Mitgliedsbeitrag je Einwohner, welcher laut Statut von der Generalversammlung festgelegt wird (derzeit € 1,20 je Einwohner und Jahr). Eine Indexanpassung erfolgt jährlich auf Basis der Statistik des Landes NÖ. In der Generalversammlung 2022 wird diskutiert, ob sich der Jahresbeitrag verändert.
- 6.) Der Gemeinderatsbeschluss hat Gültigkeit bis 31.12.2030: die Förderperiode läuft von 2021 – 2027, anschließend ist eine 3-jährige Übergangsphase vorgesehen, in der weiterhin Projekte umgesetzt und abgerechnet werden können. Da sich ev. die Gebietskulisse, der Name der LEADER-Region und der Mitgliedsbeitrag geringfügig ändern werden, muss eventuell nochmals 2022 / 2023 ein Gemeinderatsbeschluss herbeigeführt werden.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 22.03.2021:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>7.</b>	A-2020-1154-00423	Finanzen, Darlehensaufnahme für die Finanzierung des Feuerwehrfahrzeuges, Vertragsänderung, Beschlussfassung	150 008
-----------	-------------------	--	---------

Finanzen, Darlehensaufnahme für die Finanzierung des Feuerwehrfahrzeuges, Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020

Zur Finanzierung des Gemeindegemeinkostenanteiles und der vorzufinanzierenden Umsatzsteuer des Feuerwehrfahrzeuges (HLF3) der FF Gföhl wurde ein Darlehen in der Höhe von € 139.100,00 aufgenommen.

Bei dem Darlehen Nr. 159, Kredit-Kontonummer 466346209, betreffend Feuerwehrfahrzeug (HLF3) der FF Gföhl, der Stadtgemeinde Gföhl sollen aufgrund einer Zinsförderung im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion die Kreditbedingungen angepasst werden:  
 Die Rückführung erfolgt mittels Kreditraten (anstatt Pauschalraten).

Alle übrigen Bedingungen des Darlehensvertrages vom 17.12.2020 bleiben unverändert aufrecht.

**Stadtrat am 09.03.2021:**

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:  
 Genehmigung der Vertragsänderung, vom 09.02.2021, zu Darlehen Nr. 159, Kredit-Kontonummer 466346209, der Stadtgemeinde Gföhl bei der Hypo NOE Landesbank für NÖ und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1, betreffend Feuerwehrfahrzeug (HLF3) der FF Gföhl.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 22.03.2021:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>8.</b>	A-2020-1154-00480	ABA Gföhl BA 23, Baulos 1, Feldgasse (Teil), Missongasse, Garser Steig, Teichweg, Bauleitung, Auftragsvergabe TB Seidl, Beschlussfassung	150 017
-----------	-------------------	--	---------

ABA Gföhl BA 23, Baulos 1, Feldgasse (Teil), Missongasse, Garser Steig inkl. Teichweg, Angebot für Bauleitung, TB Seidl vom 02.03.2021

### Leistungsumfang

Durchführung der Bauleitung für das Bauvorhaben ABA Gföhl BA 23 – Baulos 1. Das Baulos 1 umfasst die Änderung des bestehenden Mischwasserkanals in der Feldgasse in ein Trennsystem beginnend ab dem öffentlichen Parkplatz der Stadtgemeinde Gföhl Feldgasse 2a bis auf Höhe Teichweg, der gesamten Missongasse inkl. Garser Steig und dem Teichweg laut Projektlageplan der Fondseinreichung ABA Gföhl BA 23. Ebenfalls Gegenstand des vorliegenden Honorarangebotes sind die Leistungen des BauKG, die Erstellung der wasserrechtlichen Kollaudierung und die Erstellung der Unterlagen für die Fondskollaudierung zur Einreichung bei der KPC und dem VWF.

Zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sind Hausanschlussbegehungen in den betroffenen Bereichen erforderlich. Seitens des AG sind hierfür die Einladungen an die Liegenschaftsbesitzer zu erstellen und zu verschicken. (Ein/e politische/r und ein/e Vertreter/in vom Stadtamt sollte bei den Begehungen anwesend sein.)

Ebenso enthalten sind die Bauleistungen für die Wiederherstellung der gesamten Oberfläche der betroffenen Straßenzüge. Nicht enthalten sind die Bauleistungen für eine eventuelle Neuerrichtung der Wasserleitung inkl. Hausanschlüsse der Stadtgemeinde Gföhl im Baufeld des Bauloses 1 der ABA Gföhl BA 23 sowie Bauleistungen für Einbautenverlegungen von Drittanbietern wie Kabelplus, EVN, Telekom usw.

### Kostenaufstellung:

Zugrunde liegen Errichtungskosten von 1.015.000 € netto lt. Kostenermittlung ABA Gföhl BA 23 vom 02.03.2021 aufgeteilt auf die Jahre 2021-2023 lt. Variante 3. Nicht enthalten sind die Errichtungskosten für das Erneuern der Wasserversorgungsleitungen im gegenständlichen Baufeld – siehe Pkt. vor.

#### a. Bauleitung ABA Gföhl 23 – Baulos 1:

bei geschätzten Baukosten von 1.015.000 € (exkl. Baunebenkosten)	€	99.545,36
abzüglich 20% Nachlass	€	19.909,07
Summe inkl. Nachlass	€	79.636,29
zuzüglich Nebenkosten in Höhe von 5%	€	3.981,81
Summe exkl. MwSt.	€	83.618,10
abzüglich Nebenkosten	€	3.981,81
Summe Angebot exkl. MwSt.	€	79.636,29

#### b. BauKG

Erstellung SiGe-Plan	€	2.500,00
laufende Baustellenkontrolle lt. BauKG à 160 € bei geschätzten Bauwochen von 28 Stück (Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Bauwochen)	€	4.480,00

GESAMTSUMME	€	86.616,29
abzgl. rund 5 % Sondernachlass wie mit Fr. Bgm. Etzenberger und Hrn. StR. Holzler am 24.02.2021 festgelegt.	€	4.616,29
<b>GESAMTSUMME exkl. MwSt. - pauschal</b>	<b>€</b>	<b>82.000,00</b>
+ 20% MwSt.	€	16.400,00
GESAMTSUMME inkl. MwSt.	€	98.400,00

Als weiterer Nachlass in der Gesamtsumme enthalten sind sämtliche Vermessungsarbeiten und Grundlagenerhebungen.

Etwaige Änderungen oder Umfangserweiterungen in oder nach der Phase der Bauleitung, welche nicht aus Verschulden des Projektanten hervorgehen, werden nach Stundenaufwand zu à 90 € excl. MwSt. abgerechnet.

Nicht enthalten sind die Leistungen für die Erlangung der §90 Bewilligung lt. STVO 1960 – Verkehrsumleitungen im Zuge der Baudurchführung. Diese Leistungen werden nach tatsächlichem Stundenaufwand mit einem Satz von 90 € verrechnet.

**Stadtrat am 09.03.2021:**

Antrag von StR Franz Holzer:

Vergabe der Bauleitung für das Bauvorhaben ABA Gföhl BA 23, Baulos 1, Feldgasse (Teil), Missongasse, Garser Steig, Teichweg, und den dazugehörigen Straßenbau an das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH, Göglstraße 11b, 3500 Krems an der Donau, laut Angebot vom 02.03.2021.

Auftragssumme:

Bauleitung ABA BA 23 Baulos 1	€ 79.636,29
BauKG	€ 6.980,00
	€ 86.616,29
abzgl. rund 5% Sondernachlass	€ 4.616,29
<b>Gesamt exkl. MwSt. – pauschal</b>	<b>€ 82.000,00</b>

Zahlungsbedingungen: 14 Tage 3 % Skonto, 30 Tage netto

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 22.03.2021:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>9.</b>	A-2020-1154-00454	Kindergarten, Vergabe Instandsetzungsarbeiten Terrasse, Beschlussfassung	150 014
-----------	-------------------	--	---------

Die Terrasse des Kindergartens in der Kreuzgasse 20 ist sanierungsbedürftig, deshalb wurden von Architekt Mag. Thomas Tauber mittels Ausschreibung Angebote für die Sanierung der Terrasse eingeholt.

Lt. Vergabevorschlag des Arch. Mag. Thomas Tauber wurden für die Leistung Terrassenbeläge sieben Firmen per Ausschreibung angefragt.

Angebotseingang:

Vier Angebote (Zuzzi GmbH, Fliesen Reiter, Fuchsberger GmbH u. Pflastara Rauscher GmbH) sind zum Abgabetermin pünktlich im Büro Architekt Tauber eingelangt. Ein Angebot (Schön GmbH) wurde nach Abgabetermin nachgereicht. Von den Firmen Pani & Kovar GmbH sowie Trixner GmbH wurde kein Angebot abgegeben.

Angebotsprüfung:

Alle Angebote sind entsprechend den festgelegten Parametern der Ausschreibung angeboten. Sämtliche eingegangene Angebote wurden durch uns technisch und kaufmännisch geprüft, es können alle Angebote beim Preisspiegel berücksichtigt werden.

Reihung nach Bestbieter (Preise exkl. MwSt.) auf Ausschreibungsbasis.

Reihung	Firma	Angebotssumme ungeprüft	Angebotssumme geprüft / Ausführungsvariante	NL	Angebotssumme nach NL	Wertung %
1	Fa. Fliesen Reiter	48.328,00	48.328,00	0%	48.328,00	100,00
2	Fa. Schön GmbH	49.462,00	49.462,00	0%	49.462,00	102,30
3	Fa. Zuzzi GmbH	55.834,75	55.834,75	0%	55.834,75	117,60
4	Fa. Fuchsberger GmbH	64.010,00	64.010,00	0%	64.010,00	132,40
5	Fa. Pflastara Rauscher GmbH	74.868,90	74.868,90	0%	74.868,90	154,90

**Vergabeempfehlung von Architekt Mag. Thomas Tauber:**

Auf Basis der Angebotssummen nach Verhandlung wird die Firma Fliesen Reiter, Körnermarkt 6, 3542 Gföhl mit einer Auftragssumme von netto € 48.328,00 zur Beauftragung vorgeschlagen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

**Stadtrat am 09.03.2021:**

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Auftragsvergabe an die Firma Fliesen Reiter, Körnermarkt 6, 3542 Gföhl mit einer Auftragssumme von € 48.328,00 exkl. MwSt. lt. Vergabevorschlag von Architekt Mag. Thomas Tauber vom 04.03.2021.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 22.03.2021:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>10.</b>	A-2017-1154-00655	NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, Ansuchen um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2021, Beschlussfassung	150 024
------------	-------------------	--	---------

NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, ersucht mit Schreiben vom 01. März 2021 um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2021. Als Mindest-Richtwert gelten € 0,18 pro Einwohner und Jahr.

**Stadtrat am 09.03.2021:**

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer finanziellen Unterstützung an den NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, für das Jahr 2021 von € 0,18 pro Einwohner, lt. Homepage Land NÖ 3.783 Einwohner, somit gesamt € 680,94.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 22.03.2021:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>11.</b>	A-2021-1154-00088	Buchprojekt "Es waren einmal", Entscheidung über Förderansuchen vom 21.02.2021, Prof. Sepp Weber, Beschlussfassung	150 023
------------	-------------------	--	---------

Buchprojekt "Es waren einmal", Entscheidung über Förderansuchen vom 21.02.2021, Prof. Sepp Weber, Donnersmarkstraße 21/2, 3542 Gföhl

**Stadtrat am 09.03.2021:**

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer finanziellen Unterstützung an Prof. Sepp Weber, Donnersmarkstraße 21/2, 3542 Gföhl, für die Druckkosten des Buches mit dem Titel „Es waren einmal“ mit einer Auflage von 150 Stück in Höhe von € 1.000,00.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Weiters erhält die Stadtgemeinde Gföhl 10 Exemplare kostenlos zu ihrer Verwendung.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## Gemeinderat am 22.03.2021:

Von GR Josef Weber erfolgt keine Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>12.</b>	A-2017-1154-00016	Immobilien Gföhl, Langenloiser Straße 62, Erlebnisbad, Gst. 695/1 u.a., EZ 283, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Pachtvertrag, Beschlussfassung	150 015
------------	-------------------	--	---------

Der Pachtvertrag mit der Ingrid Tiefenbacher GmbH läuft mit 30.04.2021 aus. Deshalb wurde die Verpachtung des Buffets im Erlebnisbad der Stadtgemeinde Gföhl in der Langenloiser Straße 62 neu ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist läuft bis 10. März 2021.

Nach derzeitigem Stand gibt es abermals die Bewerbung der Frau Ingrid Tiefenbacher. Weiters gibt es zwei telefonische Anfragen zu denen noch keine Bewerbung im Gemeindeamt eingelangt ist.

## Stadtrat am 09.03.2021:

Antrag von StR Günter Steindl:  
Aufnahme des Punktes auf die Tagesordnung des Gemeinderates.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

## Gemeinderat am 22.03.2021:

Bis 10. März 2021 (Ende der Bewerbungsfrist) ist ausschließlich eine Bewerbung von Frau Ingrid Tiefenbacher eingelangt.

Antrag von StR Günter Steindl:  
Genehmigung des nachstehenden Pachtvertrages.

# PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1. Stadtgemeinde Gföhl**  
3542 Gföhl, Hauptplatz 3

als Verpächterin einerseits und

- 2. Ingrid Tiefenbacher GmbH (FN 343194y)**  
3542 Gföhl, Hauersteig 21, UID-ATU:65803400

als Pächterin andererseits

am unten stehenden Tag wie folgt:

I.

## AUSGANGSLAGE

Die Verpächterin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 283 Grundbuch 12012 Gföhl mit den Grundstücken Nr. 688, 689/1, 689/3, 690/2, 690/3 und 695/1, auf welcher sich die Badeanlage des Erlebnisbades Gföhl mit seinen Einrichtungen befindet.

## II.

### PACHTGEGENSTAND

Der gegenständliche Pachtvertrag bezieht sich auf den überdachten Bereich der Badeanlage Gföhl (Sanitäranlagen, KIOSK, Sitzterrasse, Umkleidekabinen u. Kästchen, Tischtennis) mit einer Länge von rd. 59 Meter und einer Breite von 4,5 Meter mit einer Fläche von in etwa 265 m<sup>2</sup>, wie im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil bildenden Plan Beilage ./I, in blau unterlegt.

Zum Pachtgegenstand gehören auch Einrichtungen, Maschinen und Geräte gemäß der ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Inventarliste ./II.

## III.

### VERWENDUNGSZWECK

Der Pachtgegenstand wird von der Pächterin für den Betrieb eines Buffets verwendet. Eine Änderung des Verwendungszweckes bzw. der Betriebsart ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin zulässig.

## IV.

### BEGINN UND DAUER DES PACHTVERHÄLTNISES

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.05.2021 und wird auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren abgeschlossen. Es endet daher ohne dass es einer Aufkündigung bedarf am 30.04.2026.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, das befristete Pachtverhältnis unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum 31. Oktober jeden Jahres ohne Nennung von Gründen zu kündigen. Die Bestimmungen über eine allfällige vorzeitige Auflösung des Pachtvertrages gemäß Punkt XIII. dieses Vertrages bleiben hievon unberührt.

Im Falle des Eintrittes einer höheren Gewalt, wodurch einem der beiden Vertragsteile die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung unmöglich gemacht wird, erlischt das Pachtverhältnis ohne vorangehende Aufkündigung und ohne wechselseitigen Anspruch auf Schadenersatz.

## V.

### PACHTZINS

1. Der Pachtzins beträgt 5 (fünf) % (Prozent) des Jahresumsatzes der Pächterin aus dem Gastronomiebetrieb zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer. Jahresumsatz ist der Bruttoerlös abzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer.

Der Nachweis ist aufgrund der Abrechnung der am Betriebsstandort (Erlebnisbad Gföhl) zu verwendenden Registrierkasse zu erbringen.

2. Die Pächterin verpflichtet sich, den Pachtzins bis längstens 15. (fünfzehnten) September des jeweiligen Jahres durch Überweisung auf das von der Verpächterin bekannt zu gebende Konto zu zahlen und der Verpächterin bis zu diesem Tag die ordnungsgemäß geführten und nachvollziehbaren Abrechnungen zu übermitteln.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges hat die Pächterin Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) % (Prozent) pro Jahr über dem geltenden Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinaus ist die Pächterin verpflichtet, allfällige Mahnkosten zu tragen.

## VI.

### BETRIEBSKOSTEN

Die Pächterin ist verpflichtet, die auf den Pachtgegenstand entfallenden Betriebskosten, nämlich für Strom, Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Müllentsorgung zu tragen, wobei festgehalten wird, dass für den Pachtgegenstand ein eigener Stromzähler besteht. Die übrigen Kosten und öffentlichen Abgaben werden hingegen von der Verpächterin getragen.

## VII.

### RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die Pächterin hat alle jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu erfüllen. Die für den Betrieb erforderlichen Konzessionen wird die Pächterin selbst auf eigene Kosten einholen und aufrechterhalten. Soweit behördliche Auflagen ausschließlich den Betrieb der Pächterin betreffen, sind diese von ihr auf eigene Kosten zu erfüllen. Sofern die Verpächterin wegen Nichterfüllung allfälliger behördlicher Auflagen von dritter Seite in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich die Pächterin, diese schad- und klaglos zu halten.
2. Der Ausschank von Getränken darf nur in Glas- bzw. Pfandflaschen, nicht aber in Dosen, Einwegflaschen oder ähnlichem erfolgen.
3. Die Pächterin wird bei Führung des Betriebes auf größtmögliche Ordnung und Reinlichkeit achten sowie keinerlei Waren, Emballagen, Leergüter oder Sonstiges außerhalb der dafür vorgesehenen Deponien abstellen.

## VIII.

### EINRICHTUNG, INSTANDHALTUNG

1. Die Pächterin hat die zum Pachtgegenstand gehörigen Einrichtungen, Maschinen und Geräte laut der diesem Vertrag beigeschlossenen Inventarliste .//I in gutem Zustand übernommen und verpflichtet sich, die gesamte Einrichtung in einem guten Gebrauchszustand zu erhalten und das Inventar – wegen Abnutzung ausgeschiedene Fahrnisse ausgenommen – in gleicher Stückzahl nach Beendigung des Pachtverhältnisses der Verpächterin zurückzustellen.
2. Die Pächterin verpflichtet sich weiters, den Pachtgegenstand mit möglichster Schonung zu behandeln und allfällige Beschädigungen der Verpächterin unverzüglich zu melden. Die Pächterin hat für die ordentliche Instandhaltung des Pachtgegenstandes aufzukommen und alle Erneuerungs- oder Ausbesserungsarbeiten, welche zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des bei der Übergabe bestehenden anerkanntermaßen sehr guten Zustandes notwendig sind, ohne Anspruch auf Ersatz vorzunehmen. Ferner hat die Pächterin für die Reinhaltung des Pachtgegenstandes zu sorgen.

Darüber hinaus hat die Pächterin die gesamten Toilettenanlagen und Nassräume laufend sorgfältig zu pflegen. In diesem Rahmen ist sie verpflichtet, mindestens einmal täglich eine Gesamtreinigung vorzunehmen und eine laufende Kontrolle (mind. 2x täglich) durchzuführen, sodass sich die Anlagen jederzeit in einem ansprechenden und hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Hier gelangt ein Protokoll über die durchgeführte Kontrolle/Reinigung zum Aushang Dieses ist sofort nach der Kontrolle/Reinigung abzuzeichnen. Bei Bedarf werden aus aktuellem Anlass (z.B. Pandemie) spezielle Sicherheits- und Reinigungsrichtlinien übergeben. Das Areal des Erlebnisbades ist von der Pächterin laufend sauber zu halten Eine tägliche Kontrolle nach Beendigung des Buffetbetriebes hat zu erfolgen.

3. Der Kinderspielplatz ist während der Öffnungszeiten der Badeanlage ausschließlich über den Zugang vom Bad zu nutzen. Außerhalb der Öffnungszeiten des Bades ist der Spielplatz öffentlich zugänglich. Hier ist jeweils bei Badebeginn bzw. Badeende der Spielplatz entsprechend durch den Pächter zu öffnen/schließen.
4. Bauliche Veränderungen am Pachtgegenstand bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Verpächterin, wobei schon jetzt als vereinbart gilt, dass allfällige Investitionen, insoweit sie nicht nach Ablauf des Pachtverhältnisses wirtschaftlich tunlich entfernt werden können, mit Ablauf des Pachtverhältnisses unentgeltlich in das Eigentum der Verpächterin übergehen.

## IX.

### BETRIEBSPFLICHT

Die Pächterin verpflichtet sich, den Pachtbetrieb während der gesamten Badesaison des Erlebnisbades Gföhl uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Bei wechselhaftem Wetter entscheidet die Verpächterin über eine allfällige Schließung des Badebetriebes.

Die täglichen Öffnungszeiten entsprechen den Öffnungszeiten des Erlebnisbades nach der jeweils gültigen Betriebsordnung. Insoweit die Pächterin beabsichtigt ihren Betrieb darüber hinaus geöffnet zu haben, sind die Anordnungen der Gewerbebehörde und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sowie zu verlängerten Betriebszeiten die Zustimmung der Verpächterin einzuholen.

Der Buffetbetrieb außerhalb der Badebetriebszeiten darf nur außerhalb des Badegeländes erfolgen. Die Badeanlage darf aus Sicherheitsgründen nur während der Betriebszeiten öffentlich zugänglich sein.

## X.

### **KASSADIENST UND BADEAUF SICHT**

1. Die Pächterin ist verpflichtet, für den gesamten Betrieb des Erlebnisbades den Kassadienst durchzuführen. Demzufolge wird die Pächterin dafür sorgen, dass während der gesamten Öffnungszeiten des Erlebnisbades ausreichend Personal bereitgestellt ist, um die Entgelte für die Benützung der Einrichtungen des Erlebnisbades an der Kassa, sohin bei Eintritt, zu vereinnahmen.

Die Verpächterin ist verpflichtet, der Pächterin die für die Verrechnung von Eintritts- und Benützungsgeldern notwendige Ausstattung (insbesondere Eintrittskarten und eine Registrierkassa bestehend aus Tablet mit Kassenapp, Kassenlade und Bondrucker) zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Betreuung des Kassadienstes ist die Pächterin dafür verantwortlich, dass das Gelände des Erlebnisbades nicht von Unbefugten betreten wird. Die Pächterin ist verpflichtet, nach Beendigung des Buffetbetriebes das Areal des Erlebnisbades in üblicher Form gegen den Zugang unbefugter Dritter abzusperren.

Die Pächterin ist verpflichtet, im Rahmen der von der Verpächterin festgelegten Tarifordnung Eintritte und Benützungsgelder zu kassieren. Die Weitergabe der vereinnahmten Eintrittsgelder sowie der zugehörigen Kassabelege hat monatlich und die Saisonabrechnung bis längstens 15. (fünfzehnten) September des jeweiligen Jahres durch Überweisung auf das Konto bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG mit IBAN AT34 2027 2034 0000 0067 lautend auf Stadtgemeinde Gföhl zu erfolgen. Bis zu diesem Tag hat die Pächterin auch die Saisonabrechnung aller im Rahmen des Kassadienstes vereinnahmten Entgelte vorzunehmen und die ordnungsgemäß geführten und nachvollziehbaren Aufzeichnungen an die Verpächterin zu übermitteln.

Die Pächterin hat laufende Aufzeichnungen zur Überprüfung der Richtigkeit der von ihr vereinnahmten Eintritte und Benützungsgelder zu führen. Die Verpächterin ist jederzeit berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen. Die Pächterin hat der Verpächterin die infolge nicht ordnungsgemäßer Überwachung des Eintrittes sowie einer nicht ordnungsgemäßen Aufzeichnung entstandenen Nachteile zu ersetzen.

Die Pächterin erhält für die Durchführung des Kassadienstes eine Gegenleistung in Höhe von 30 (dreißig) % (Prozent) des Bruttoerlöses abzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer. Die Pächterin ist berechtigt, diese Gegenleistung einzubehalten.

Im Falle des Zahlungsverzuges hat die Pächterin Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) % (Prozent) pro Jahr über dem geltenden Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinaus ist die Pächterin verpflichtet, allfällige Mahnkosten zu tragen.

2. Die Pächterin übernimmt in Eigenverantwortung unentgeltlich die Badeaufsicht. Sie verpflichtet sich, der Verpächterin zwei Personen, welche zur Badeaufsicht geeignet sind, namhaft zu machen. Diese Personen müssen nachweislich Schwimmer sein und die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses aufweisen. Zumindest eine dieser beiden Personen muss während der gesamten Öffnungsdauer der Badeanlage anwesend sein. Sämtliche Aufwendungen, insbesondere an diese Personen zu leistende Entgelte, trägt die Pächterin.

Die Pächterin verpflichtet sich zum Ersatz sämtlicher in ihrem Verantwortungsbereich entstandenen Schäden und erklärt die Verpächterin in diesem Zusammenhang völlig schad- und klaglos zu halten.

## XI.

### **ABTRETUNG/UNTERVERPACHTUNG**

Der Pächterin ist es nicht gestattet, ihre aus diesem Vertrag erfließenden Rechte vollinhaltlich an dritte natürliche oder juristische Personen abzutreten. Darüber hinaus ist die Pächterin auch nicht berechtigt, den Pachtgegenstand gänzlich oder teilweise in Unterbestand zu geben.

## XII.

### **AUFRECHNUNGSVERBOT**

Die Pächterin ist nicht berechtigt gegenüber den Forderungen der Verpächterin aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

## XIII.

### **VORZEITIGE BEENDIGUNG DES PACTHVERTRAGES**

Die Verpächterin ist berechtigt, das Pachtverhältnis ohne vorangehende Aufkündigung für aufgelöst zu erklären, wenn der Pachtgegenstand nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet wird und/oder die Nebenpflichten verabsäumt werden. Darüber hinaus dann, wenn die Pächterin trotz eingeschriebener Mahnung mit von ihr in diesem Pachtvertrag übernommenen Zahlungspflichten (Kassadienst, Badeaufsicht) länger als 14 (vierzehn) Tagen im Rückstand ist. In diesen Fällen steht der Verpächterin das Recht zu, einseitig den Kalendertag festzusetzen, an welchem das Pachtverhältnis endet. Die Pächterin hat in diesen Fällen der Verpächterin sämtliche ihr durch die vorzeitige Auflösung entstandenen Schäden zu ersetzen.

## XIV.

### **RÜCKSTELLUNG DES PACTHGEGENSTANDES**

Der Pachtgegenstand ist bei Vertragsende in einwandfreiem Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung zurückzustellen.

## XV.

### **HAFTUNG**

Die Pächterin haftet gegenüber der Verpächterin für alle Schäden, die durch sie selbst, ihre Angestellten, Beauftragten, Lieferanten, Gäste des Gastronomiebetriebes oder durch andere zu ihr in Verbindung stehenden Personen verursacht werden.

In diesem Zusammenhang ist die Pächterin verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und sich über Aufforderung durch die Verpächterin darüber auszuweisen.

## XVI.

### **KOSTEN UND GEBÜHREN**

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Rechtsgeschäftsgebühren trägt die Stadtgemeinde Gföhl.

## XVII.

### **VERSCHIEDENES**

1. Abänderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei dies auch auf die Vereinbarung des Abgehens vom Gebot der Schriftform zutrifft.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiedurch die Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesen Vertrag unverzüglich eine Regelung aufnehmen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

3. Die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten.
4. Dieser Pachtvertrag wird in einem Original errichtet, welches der Verpächterin zusteht. Die Pächterin erhält eine einfache Kopie dieses Vertrages.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ende der Fristsetzung: 22.03.2021

Die Beschlussfassungen für TOP 1-12 ergingen zeitgerecht von 23 Mitgliedern.  
Die schriftlichen Beschlussfassungen des Gemeinderates mittels Umlaufbeschlussfassung sind Teil des Protokolls (Anhang).

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am <sup>27.05.</sup>.....2021 unterfertigt.

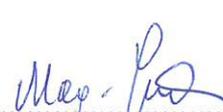


Petra Aschauer  
(Schriftführer)





Ludmilla Etzenberger  
(Bürgermeister)



Gemeinderat  
(Protokollprüfer SPÖ,  
GR Mag. Josef Gruber)



Stadtrat  
(Protokollprüfer ÖVP,  
GR Stefan Hagmann)



Gemeinderat  
(Protokollprüfer FPÖ,  
GR Martin Schildorfer)